

PKF FASSELT SCHLAGE

Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Steuerberatungsgesellschaft

Rechtsanwälte



Wirtschaftsprüfung &
Beratung

Theodor-Heuss-Straße 2 | 38122 Braunschweig

Tel. +49 531 2403-0 | Fax +49 531 2403-111

www.pkf-fasselt.de

Anlage zu TOP 3.1

Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

Magdeburg

Bericht über die Prüfung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Prüfungsauftrag	1
II. Grundsätzliche Feststellungen	2
1. Wirtschaftliche Grundlagen	2
2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
1. Allgemeines	2
2. Prüfungsinhalte	3
a) Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte	3
b) Prüfungsnachweise	5
c) Vorjahresabschluss	5
d) Angaben der gesetzlichen Vertreter	5
IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	6
a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	6
b) Jahresabschluss	6
2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
a) Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	7
b) Wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014	7
c) Änderungen der wesentlichen Bewertungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahresabschluss, sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	7
3. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
a) Mehrjahresübersicht	8
b) Vermögenslage	9
c) Finanzlage	11
d) Ertragslage	12
V. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	13

Anlagen	Nr.	Seiten
Bilanz zum 31. Dezember 2014	1	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014	2	1
Anhang für das Geschäftsjahr 2014	3	1 - 6
Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse	4	1 - 2
Allgemeine Auftragsbedingungen PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerbe- ratungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. November 2014	5	1 - 2

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (T€, % usw.) auftreten.
--

I. Prüfungsauftrag

Der Geschäftsführer der

Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt

Verwaltungs-GmbH, Magdeburg

(im Folgenden auch „KOWISA GmbH“ oder „Gesellschaft“ genannt),

hat uns als den in der Gesellschafterversammlung vom 15. September 2014 gemäß § 318 Abs. 1 Satz 1 HGB gewählten Abschlussprüfer am 16. Februar 2015 beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die Gesellschaft erfüllt zum 31. Dezember 2014 die Merkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a Abs. 1 HGB und ist somit nicht prüfungspflichtig. Gleichwohl ergibt sich die Prüfungspflicht aus dem Gesellschafterbeschluss vom 15. September 2014. Der vorliegende Bericht ist an die geprüfte Gesellschaft gerichtet.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Ausführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen PKF FASSETT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte vom 1. November 2014 vereinbart.

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen im Sinne der einschlägigen Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW), Düsseldorf, sind bei unserer Prüfung beachtet worden. Dieser Prüfungsbericht ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt worden.

II. Grundsätzliche Feststellungen

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Gegenstand des Unternehmens sind die Übernahme der Geschäftsführung und persönlichen Haftung bei der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs KG, die die Übernahme, Finanzierung und Verwaltung der kommunalen Beteiligungen an Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt betreibt. Gemäß Gesellschaftsvertrag darf die Gesellschaft darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.

2. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft i. S. v. § 267a Abs. 1 HGB zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt, sodass wir als Abschlussprüfer auch nicht die Pflicht haben, zu einer Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung zu nehmen.

III. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

1. Allgemeines

Gemäß § 317 HGB sind die Buchführung der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 (Rechnungslegung) Gegenstand der Abschlussprüfung. Der Jahresabschluss ist nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag aufgestellt worden.

Die Gesellschaft hat von den größenabhängigen Erleichterungen als Kleinstkapitalgesellschaft i.S.v. § 267a Abs. 1 HGB nur insofern Gebrauch gemacht, dass sie keinen Lagebericht aufgestellt hat.

Die Gesellschaft hat freiwillig einen Anhang in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufgestellt, der ebenfalls Gegenstand der Prüfung gewesen ist. Die Gesellschaft hat teilweise von den größenabhängigen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften i.S.v. § 264 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht.

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft tragen für die in der Rechnungslegung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, enthaltenen Aussagen und die uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben die Verantwortung. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, die Aussagen in der Rechnungslegung sowie die vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfung ist unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 317 ff. HGB, und der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung erfolgt. Die Prüfungshandlungen sind, soweit sie nicht im Prüfungsbericht dargestellt sind, in unseren Arbeitspapieren nach Art, Umfang und Ergebnis festgehalten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich der Buchführung hat sich darauf erstreckt, ob die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, die rechnungslegungsbezogenen gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet worden sind.

Die Prüfung hat sich auch auf die Feststellung von bestandsgefährdenden und entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen sowie von Unrichtigkeiten und Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und Regelungen des Gesellschaftsvertrags erstreckt. Die gezielte Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen und Unterschlagungen, ist jedoch nicht Gegenstand der Abschlussprüfung gewesen.

Die Ordnungsmäßigkeit des Versicherungsschutzes haben wir nicht geprüft.

Unsere Prüfungsarbeiten haben wir im Wesentlichen im April und Mai 2015 in unseren Geschäftsräumen in Braunschweig durchgeführt.

2. Prüfungsinhalte

a) Prüfungsstrategie und Prüfungsschwerpunkte

Unsere Prüfung baut auf folgender risikoorientierter Prüfungsstrategie unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit auf.

Im Rahmen dieser und der vorangegangenen Abschlussprüfungen haben wir uns Informationen über das Unternehmen und sein Umfeld verschafft, um solche Ereignisse, Geschäftsvorfälle und Gepflogenheiten zu erkennen und zu verstehen, die sich wesentlich auf den zu prüfenden Jahresabschluss auswirken können. Ergänzend sind Auskünfte der gesetzlichen Vertreter über die wesentlichen Strategien und Geschäftsrisiken in diese Betrachtung einbezogen worden.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem haben wir daraufhin untersucht, ob und inwieweit angemessene Kontrollen vorhanden sind, um wesentliche falsche Aussagen in der Rechnungslegung zu verhindern bzw. zu entdecken und zu berichtigen.

Unter Verwendung dieser Kenntnisse haben wir eine Einschätzung vorgenommen, in welchen Bereichen wir nach den berufsständischen Vorgaben angemessene und ausreichende Prüfungsnachweise einzuholen haben, um die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung mit hinreichender Sicherheit bestätigen zu können.

Entsprechend dieser Einschätzung haben wir unsere Prüfungshandlungen durchgeführt. Soweit erforderlich, haben diese die Beurteilung der Wirksamkeit der als relevant identifizierten internen Kontrollen und auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung bezogene Prüfungshandlungen umfasst.

Die auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung bezogenen Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen haben analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen umfasst. Die Einzelfallprüfungen sind in der Regel auf der Grundlage von Stichproben nach einer bewussten Auswahl erfolgt. Aufgrund der Prüfungsnachweise sind Teilprüfungsergebnisse für die einzelnen Prüfungsgebiete und in der Folge das Gesamtprüfungsergebnis festgestellt worden.

Prüfungsschwerpunkte sind für das Berichtsjahr die folgenden Prüffelder gewesen:

- Finanzanlagen;
- Beteiligungserträge;
- Anhang.

b) Prüfungsnachweise

Von sämtlichen Kreditinstituten, mit denen die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg im Geschäftsjahr 2014 in Geschäftsverbindung gestanden hat, sind Bestätigungen der zum Abschlussstichtag bestehenden Salden, Unterschriftenberechtigungen und Konditionen eingeholt worden.

Die Durchführung der Saldenbestätigungsaktion ist unter unserer Kontrolle erfolgt.

Für den Stand der Steuerveranlagungen, mögliche steuerliche Risiken und eine Zusammenstellung der zum Abschlussstichtag zu bilanzierenden Steuerschulden bzw. -erstattungsansprüche hat uns eine Bestätigung des Steuerberaters vorgelegen.

c) Vorjahresabschluss

Der Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ist ebenfalls von uns geprüft und unter dem 20. Juni 2014 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Die Zahlen zum 31. Dezember 2013 sind richtig auf das Geschäftsjahr 2014 vorgetragen worden.

d) Angaben der gesetzlichen Vertreter

Die Geschäftsführung und die uns benannten Mitarbeiter haben die für unsere Prüfung notwendigen Aufklärungen und Nachweise (§ 320 HGB) vollständig und bereitwillig erbracht. Nach der von der Geschäftsführung schriftlich abgegebenen berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die wir zu unseren Akten genommen haben, sind in den uns vorgelegten Büchern und Unterlagen alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und in dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Risiken berücksichtigt. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ereignet.

IV. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

a) Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft.

Die Buchführung hat während des gesamten Geschäftsjahres 2014 den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen; die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen bestätigen die ordnungsmäßige Abbildung des Buchungsstoffs in der Buchführung und dem Jahresabschluss.

Die Finanzbuchführung einschließlich der Anlagenbuchführung wird über die Gesellschaft BREN | LANGE | ROSSE + PARTNER, Leipzig, abgewickelt. Die Lohnbuchhaltung wird durch die KID Magdeburg GmbH mittels der Software Paisy erstellt.

Es sind von uns im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen worden, die dagegen sprechen, dass die vom Unternehmen getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

b) Jahresabschluss

Im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2014 sind alle unmittelbar oder mittelbar für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, alle größenabhängigen oder rechtsformgebundenen Regelungen sowie die Normen des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden; die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind beachtet worden.

Der Anhang ist klar und übersichtlich und enthält die erforderlichen Angaben. Die auf die Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die sonstigen Pflichtangaben, insbesondere gemäß §§ 284 ff. HGB, sind vollständig und zutreffend in den Anhang aufgenommen.

Die Gesellschaft hat die Möglichkeit, bestimmte Angaben zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung in den Anhang aufzunehmen, in Anspruch genommen.

Aufstellungserleichterungen sind insoweit in Anspruch genommen worden, als dass, wie bei kleinen Kapitalgesellschaften, auf die Angabe bestimmter Anhangangaben verzichtet worden ist.

2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

a) Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, zum 31. Dezember 2014 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

b) Wesentliche Bewertungsgrundlagen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014

Der Jahresabschluss der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, zum 31. Dezember 2014 ist auf der Basis der im Anhang erläuterten Bewertungsgrundlagen aufgestellt worden.

c) Änderungen der wesentlichen Bewertungsgrundlagen gegenüber dem Vorjahresabschluss, sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Gegenüber dem Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2013 hat es keine Änderungen bei den Bewertungsgrundlagen und keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichem Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses, d. h. auf das vom Jahresabschluss vermittelte Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, gegeben.

3. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a) Mehrjahresübersicht

Nachfolgend sind Kennzahlen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und sonstige Kennzahlen für die letzten fünf Geschäftsjahre dargestellt.

	<u>Einheit</u>	<u>2014</u>	<u>2013</u>	<u>2012</u>	<u>2011</u>	<u>2010</u>
Vermögenslage						
Bilanzsumme in	T€	35.803	33.956	32.372	30.586	30.720
Umlaufvermögen in	T€	1.020	3.985	2.512	778	913
Eigenkapital in	T€	34.897	33.928	32.310	30.462	29.070
Anlagevermögen in	T€	34.783	29.971	29.860	29.808	29.807
Finanzlage						
Eigenkapitalquote in	%	97,5	99,9	99,8	99,6	94,6
Anlagendeckung I in	%	100,3	113,2	108,2	102,2	97,5
Ertragslage						
Jahresergebnis in	T€	1.225	1.858	2.028	1.552	1.242
Beteiligungsergebnis in	T€	1.220	1.874	2.061	1.593	1.285
Eigenkapitalrendite in	%	3,5	5,5	6,3	5,1	4,3

b) Vermögenslage

Ausweislich der Bilanzen zum 31. Dezember 2014 bzw. 31. Dezember 2013 ergibt sich folgende Vermögens- und Kapitalstruktur, wobei kurzfristige Posten (Fälligkeit unter einem Jahr) gesondert vermerkt sind.

	31.12.2014			31.12.2013		
	T€	%	kurz- fristig T€	T€	%	kurz- fristig T€
Vermögensstruktur						
Anlagevermögen						
Finanzanlagen	34.783	97,2		29.971	88,3	
Umlaufvermögen						
Forderungen/sonstige						
Vermögensgegenstände	910	2,5	909	2.641	7,8	2.639
Flüssige Mittel	110	0,3	110	1.344	3,9	1.344
	<u>1.020</u>	<u>2,8</u>	<u>1.019</u>	<u>3.985</u>	<u>11,7</u>	<u>3.983</u>
	<u>35.803</u>	<u>100,0</u>	<u>1.019</u>	<u>33.956</u>	<u>100,0</u>	<u>3.983</u>
Kapitalstruktur						
Eigenkapital	34.897	97,5	286	33.928	99,9	256
langfristiges Fremdkapital						
Verbindlichkeiten	850	2,3		0	0,0	
kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	34	0,1	34	25	0,1	25
Verbindlichkeiten	22	0,1	22	3	0,0	3
	<u>56</u>	<u>0,2</u>	<u>56</u>	<u>28</u>	<u>0,1</u>	<u>28</u>
	<u>35.803</u>	<u>100,0</u>	<u>342</u>	<u>33.956</u>	<u>100,0</u>	<u>284</u>
Working Capital			<u>677</u>			<u>3.699</u>

Die **Finanzanlagen** betreffen ausschließlich die Beteiligung an der KOWISA KG. Im Geschäftsjahr 2014 wurden weitere Geschäftsanteile erworben und veräußert, so dass die Gesellschaft zum 31.12.2014 ein Komplementärkapital von 10.387 T€ und somit nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags der KOWISA KG 20.346 Punkten von insgesamt 132.609 Punkten (entspricht 15,343 %) hält.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** betreffen:

	<u>T€</u>	<u>T€</u>
Forderungen gegen Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
- KOWISA GmbH & Co. Beteiligungs-KG/lfd. Verrechnungsverkehr		118
sonstige Vermögensgegenstände		
Erstattungsansprüche		
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2013	717	
Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag 2014	<u>72</u>	
	789	
Körperschaftsteuerguthaben gem. § 37 KStG	2	
Vorsteuer im Folgejahr abziehbar	<u>1</u>	
		<u>792</u>
		<u>910</u>

Die **langfristigen Verbindlichkeiten** betreffen ein von der KBM GmbH gewährtes Darlehen zur Finanzierung des Aktienkaufs für Avacon-Aktien von den Stadtwerken Hildesheim.

Bei den **kurzfristigen Rückstellungen** handelt es sich um Jahresabschlusserstellungs- und Prüfungskosten (9 T€), ausstehender Urlaub (4 T€) sowie um eine Rückstellung für noch nicht fällige Umsatzsteuer (21 T€).

Die **kurzfristigen Verbindlichkeiten** entfallen hauptsächlich auf Umsatzsteuer (15 T€), Lohnsteuer (2 T€) und Verbindlichkeiten im Rahmen der sozialen Sicherheit (1 T€).

c) Finanzlage

Einen Überblick über die Herkunft und Verwendung finanzieller Mittel gibt die folgende Kapitalflussrechnung, die die Zahlungsmittelflüsse auf Basis des Finanzmittelfonds (Flüssige Mittel) nach der indirekten Methode darstellt und den Grundsätzen des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) entspricht.

	T€	Vorjahr T€
Jahresüberschuss	1.225	1.858
Ab-/Zunahme der sonstigen Vermögensgegenstände sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	1.731	-1.300
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	28	15
Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	2.984	573
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	111	0
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-4.923	-111
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-4.812	-111
Auszahlung an Unternehmenseigner (Dividende)	-256	-240
Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) krediten	850	0
Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) krediten	0	-49
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	594	-289
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-1.234	173
Finanzmittelfond am Anfang der Periode	1.344	1.171
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	110	1.344

d) Ertragslage

Es folgt eine Gegenüberstellung der zusammengefassten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Geschäftsjahre 2014 und 2013.

	2014		2013		Ver- ände- rung
	T€	%	T€	%	T€
Beteiligungserträge	1.220	100,0	1.874	100,0	-654
Personalaufwendungen	107	8,8	70	3,7	37
Sonstige Aufwendungen					
Verwaltungsaufwendungen	49	4,0	49	2,6	0
Sonstige Erträge	147	12,0	109	5,8	38
EBIT	1.211	99,3	1.864	99,5	-653
Zinserträge/Zinsergebnis	14	1,1	11	0,6	3
Ordentliches Ergebnis/ Ergebnis vor Ertragsteuern	1.225	100,4	1.875	100,1	-650
Ertragsteuern	0		17		-17
Jahresergebnis	1.225		1.858		-633

Die Beteiligungserträge setzen sich zusammen aus der Ausschüttung der KOWISA KG (1.148 T€, Vorjahr 1.141 T€), zuzüglich anrechenbarer Steuern aus den Beteiligungserträgen der KOWISA KG (72 T€, Vorjahr 733 T€). Die Beteiligungserträge sind gegenüber dem Vorjahr um 654 T€ gesunken. Ursache hier für ist im Wesentlichen der Rückgang der anrechenbaren Steuern. Die Ausschüttung der KOWISA KG erfolgte auf Vorjahresniveau.

Der Personalaufwand betrifft den Geschäftsführer.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen die Verwaltungskostenumlage des SGSA e. V. (35 T€) sowie Auslagenerstattungen durch die KOWISA KG (111 T€).

Das Zinsergebnis liegt auf Vorjahresniveau.

V. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, für die Buchführung 2014 und den als **Anlagen 1 bis 3** beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.“

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2014 der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstattet.

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Braunschweig, den 15. Mai 2015

PKF FASSELT SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte


(Grabe)
Wirtschaftsprüfer


(Villwock)
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Bilanz zum 31. Dezember 2014
der
Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

AKTIVA

	EUR	EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1,00		1,00
II. Finanzanlagen				
- Beteiligungen		34.783.114,82	34.783.115,82	29.971.302,06
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	117.931,35			1.918.116,65
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 0,00				
(Vorjahr EUR 0,00)				
2. sonstige Vermögensgegenstände	792.169,23			722.480,18
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 1.494,16				
(Vorjahr EUR 2.169,29)		910.100,58		
II. Guthaben bei Kreditinstituten		109.899,18	1.019.999,76	1.344.562,23
			<u>35.803.115,58</u>	<u>33.956.462,12</u>

PASSIVA

	EUR	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	25.564,59		25.564,59
II. Kapitalrücklage	23.911.610,67		23.911.610,67
III. Gewinnvortrag	9.734.722,00		8.132.798,67
IV. Jahresüberschuss	1.224.849,94	34.896.747,20	1.857.923,33
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	21.018,65		16.657,12
2. sonstige Rückstellungen	13.070,00	34.088,65	8.500,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.927,00		0,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 3.927,00			
(Vorjahr EUR 0,00)			
2. sonstige Verbindlichkeiten	868.352,73		3.407,74
davon			
- mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr EUR 18.352,73			
(Vorjahr EUR 3.407,74)			
- aus Steuern EUR 17.117,66			
(Vorjahr EUR 2.481,64)			
- im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 945,00			
(Vorjahr EUR 926,10)		872.279,73	
		<u>35.803.115,58</u>	<u>33.956.462,12</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2014
der
Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

	2 0 1 4	2 0 1 3
	EUR	EUR
1. sonstige betriebliche Erträge	146.893,22	109.175,33
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	./ 103.111,02	./ 60.680,13
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	./ 4.081,32	./ 8.795,20
davon für Altersversorgung		
EUR	1.533,88	
(Vorjahr EUR	1.533,88)	
3. Abschreibungen		
- auf Sachanlagen	0,00	./ 385,00
4. sonstige betriebliche Aufwendungen	./ 48.522,00	./ 49.235,34
5. Erträge aus Beteiligungen	1.219.521,68	1.873.860,48
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	14.302,19	11.347,63
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	./ 286,07	./ 58,18
8. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1.224.716,68	1.875.229,59
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	133,26	./ 17.306,26
10. Jahresüberschuss	1.224.849,94	1.857.923,33

Anhang für das Geschäftsjahr 2014

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Prüfungspflicht

Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, ist auf Grund der Größenordnungsmerkmale des § 267a HGB als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen. Es besteht unverändert keine gesetzliche Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Es erfolgt jedoch eine freiwillige Jahresabschlussprüfung.

2. Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Dabei wurde die bisherige Form der Darstellung beibehalten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB gegliedert.

3. Inanspruchnahme von Erleichterungen nach dem HGB

Auf die Anwendung der Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften hinsichtlich der Aufstellung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wird verzichtet, es werden die gesetzlichen Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften (§§ 274a, 276, 288 HGB) teilweise in Anspruch genommen. Im Hinblick auf die Offenlegung des Jahresabschlusses werden die gesetzlichen Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß § 326 Abs. 2 HGB angewendet.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr wurden nicht vorgenommen.

Der Ansatz des Sachanlagevermögens erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die Abschreibungen wurden unter Anwendung der linearen Abschreibungsmethode über die steuerlich zulässigen Nutzungsdauern vorgenommen.

Unter den Finanzanlagen ist die Beteiligung an der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs KG zu Anschaffungskosten bilanziert.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit Ausnahme des Körperschaftsteuer-Guthabens zum Nennwert ausgewiesen. Das Körperschaftsteuer-Guthaben ist über den gesetzlich vorgesehenen verbleibenden Rückzahlungszeitraum von 3 Jahren abgezinst. Der Abzinsung liegt ein der Restlaufzeit entsprechender durchschnittlicher Marktzinssatz entsprechend § 253 Abs. 2 HGB zu Grunde.

Bankguthaben sind mit ihrem Nominalbetrag erfasst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

III. Angaben zur Bilanz

1. Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem als Anlage beigefügten Anlagespiegel dargestellt.
2. Die sonstigen Vermögensgegenstände mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr betragen EUR 1.494,16 (Vorjahr: EUR 2.169,29).
3. Das gezeichnete Kapital hat einen Nennbetrag von DM 50.000,00.

4. Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	davon mit einer Restlaufzeit			
	Bilanzausweis	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leis- tungen	3.927,00	3.927,00	0,00	0,00
sonstige	868.352,73	18.352,73	850.000,00	0,00
	<u>872.279,73</u>	<u>22.279,73</u>	<u>850.000,00</u>	<u>0,00</u>

Die Verbindlichkeiten sind nicht durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert.

IV. Sonstige Angaben

1. Die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH ist persönlich haftende Gesellschafterin der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs KG, Magdeburg.

2. Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer war im Geschäftsjahr bestellt:

– Detlef Hillebrand, Magdeburg, Jurist

Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

3. Die Angabe der Gesamtbezüge des Geschäftsführers unterbleibt unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB.

V. Verwendung des Jahresergebnisses

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, aus dem Jahresüberschuss für das Geschäftsjahr 2014 einen Betrag in Höhe von EUR 286.000,00 auszuschütten und den verbleibenden Betrag von EUR 938.849,94 auf neue Rechnung vorzutragen.

Magdeburg, 16. April 2015

Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH

(Detlef Hillebrand)

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH, Magdeburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Braunschweig, den 15. Mai 2015

PKF FASSETT SCHLAGE
Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte


(Grabe)
Wirtschaftsprüfer


(Villwock)
Wirtschaftsprüfer

Anlagespiegel zum 31. Dezember 2014
der
Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

-- unter Gegenüberstellung der Vorjahresbeträge --

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen			Buchwerte	
	01.01.2014	Zugänge	Abgänge	31.12.2014	01.01.2014	Abschreibungen Geschäftsjahr	Abschreibungen auf Abgänge	31.12.2014	31.12.2013
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen									
I. Sachanlagen									
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.160,67	0,00	0,00	1.160,67	1.159,67	0,00	0,00	1.159,67	1,00
II. Finanzanlagen									
- Beteiligungen	29.971.302,06	4.923.134,71	./.	111.321,95	34.783.114,82	0,00	0,00	0,00	34.783.114,82
	29.971.302,06	4.923.134,71	./.	111.321,95	34.783.114,82	0,00	0,00	0,00	34.783.114,82
	29.972.462,73	4.923.134,71	./.	111.321,95	34.784.275,49	1.159,67	0,00	1.159,67	29.971.303,06

Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs-GmbH
Magdeburg

Rechtliche und steuerrechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Verhältnisse

1.1 Allgemeine Grundlagen

Firma:	Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt Verwaltungs GmbH
Sitz:	Magdeburg
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Handelsregister:	Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Nummer HRB 108754 eingetragen.
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag besteht in der Fassung vom 6. April 1994.
Gegenstand der Gesellschaft:	Gegenstand des Unternehmens ist die Übernahme der Geschäftsführung und persönlichen Haftung bei der Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH & Co. Beteiligungs KG, die die Übernahme, Finanzierung und Verwaltung der kommunalen Beteiligungen an Unternehmen der Ver- und Entsorgungswirtschaft in Sachsen-Anhalt betreibt. Gemäß Gesellschaftsvertrag darf die Gesellschaft darüber hinaus alle Geschäfte tätigen, die den Gegenstand des Unternehmens fördern.
Gesellschafter/Stammkapital:	Das Stammkapital beträgt DM 50.000,00 (EUR 25.564,59). Alleiniger Gesellschafter ist der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt e. V. (SGSA e. V.), Magdeburg.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr

1.2 Organe

1.2.1 Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung am 15. September 2014 wurde der Jahresabschluss 2013 festgestellt, der Geschäftsführung Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 erteilt, eine Ausschüttung in Höhe von 256 T€ beschlossen und der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2014 bestellt.

1.2.2 Geschäftsführung

Zur Geschäftsführung verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

2. Steuerrechtliche Verhältnisse

Steuernummer: 102/114/00965

Finanzamt: Magdeburg

Betriebsprüfung: In 2009 fand eine steuerliche Außenprüfung des Finanzamtes Magdeburg bis zum Veranlagungszeitraum 2006 statt.

I. Auftrags- und tätigkeitsübergreifende Regelungen

1. Geltungsbereich/Anzuwendendes Recht

- 1.1. Die nachfolgenden Auftragsbedingungen gelten für alle und unabhängig von ihrer Form geschlossenen Vereinbarungen zwischen der PKF FASSELLT SCHLAGE Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft Rechtsanwälte (nachstehend als PKF bezeichnet) und ihren Auftraggebern, die insbesondere eine prüfende oder beratende Tätigkeit durch PKF vorsehen, und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- 1.2. Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen PKF und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden **Haftungsbegrenzung in Nr. 12., 14. und 16.**
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auftraggeber finden unabhängig davon, ob der Auftraggeber der Geltung konkurrierender Regelungen in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen widerspricht, insgesamt keine Anwendung.
- 1.4. Für den Auftrag, seine Durchführung und alle mit dem Auftrag im Zusammenhang stehenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 1.5. Zuständig für Streitigkeiten aus dem Auftragsverhältnis ist das für den jeweiligen Ort der Niederlassung von PKF, mit der das Auftragsverhältnis begründet wurde, zuständige Gericht.

2. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 2.1. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- 2.2. Der Auftrag und seine jeweiligen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung und unter Einhaltung der jeweils maßgeblichen berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Rechtsanwälte ausgeführt.
- 2.3. Im Zweifel unterteilt sich der Auftrag in die von ihm betroffenen Tätigkeiten der gesetzlichen Abschlussprüfung, der rechtlichen Beratung und der sonstigen Leistungen, zu denen insbesondere auch Steuerberatung, freiwillige Abschlussprüfung und weitere sonstige Leistungen (z.B. betriebswirtschaftliche und IT-Beratung, Gutachtertätigkeit) zählen. Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 2.4. Ändert sich nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung die Rechtslage, z.B. durch Änderung der gesetzlichen Vorschriften oder der Rechtsprechung, ist PKF nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.5. Bei etwaigen Mängeln stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche mit der Maßgabe zu, dass die Ansprüche, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verjähren.
- 2.6. Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von PKF enthalten sind, können von PKF auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung von PKF enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen PKF, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen.
- 2.7. Im Übrigen gelten für Umfang und Inhalt des Auftrages und seine Teilleistungen je nach Art der Tätigkeit die tätigkeitsbezogenen Regelungen gemäß den nachfolgenden Ziffern II., III. und IV.

3. Vergütung

- 3.1. Die Höhe der Vergütung bestimmt sich nach der individuell vereinbarten Höhe zuzüglich Auslagen und gesetzlicher Umsatzsteuer und ist 14 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 3.2. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- 3.3. Die Auslagen umfassen insbesondere Verpflegungsmehraufwendungen in steuerlich anerkannter Höhe sowie Reise- und Übernachtungskosten.
- 3.4. Wurde statt einer Vergütung nach Zeitaufwand eine Pauschalvergütung vereinbart und beruht diese ausdrücklich auf einer Schätzung des Arbeitsaufwands, wird PKF den Auftraggeber informieren, wenn es aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände im Bereich des Auftraggebers zu einer wesentlichen Unter- oder Überschreitung kommt. PKF und der Auftraggeber werden dann gemeinsam die Pauschalvergütung nach dem Minder- oder Mehraufwand entsprechend anpassen.
- 3.5. PKF kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen sowie die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. PKF ist ferner berechtigt Teilleistungen, auch bei Prüfungsaufträgen, abzurechnen.
- 3.6. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von PKF auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von PKF gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- 4.2. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass PKF auch ohne besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und PKF von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit bekannt werden.
- 4.3. Auf Verlangen von PKF hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer von PKF formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

- 4.4. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von PKF angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 4 oder sonst obliegende Mitwirkung, so ist PKF nach Ablauf einer angemessenen Frist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Kündigung keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Unberührt bleiben der bis zur Kündigung entstandene Vergütungsanspruch sowie die Ansprüche auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen und auf Ersatz des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn PKF von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

- 4.5. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von PKF gefertigten Arbeitsergebnisse und -unterlagen, insbesondere Prüfungsberichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, einschließlich Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

5. Weitergabe beruflicher Äußerungen und Auftragsergebnisse

- 5.1. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von PKF an einen Dritten bedarf unabhängig vom Inhalt und Form der Äußerung der schriftlichen Zustimmung von PKF, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- 5.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zugunsten von PKF mit dem Dritten eine der Haftungsbegrenzungen gemäß Nr. 12., 14. und 16. entsprechende Vereinbarung über die Beschränkung der Haftung von PKF schriftlich zu vereinbaren und darin festzulegen, dass der Haftungshöchstbetrag eine Gesamtmaximalsumme für alle von der Haftungsbeschränkung erfassten Ansprüche ist.
- 5.3. Gegenüber einem Dritten haftet PKF in jedem Fall nur bis zur Höhe der Haftungsbegrenzungen nach Nr. 12., 14. und 16. und nur unter der Voraussetzung, dass die Vorgaben aus Nr. 5.1 vorliegen.
- 5.4. Die Verwendung beruflicher Äußerungen von PKF zu Werbezwecken ist unzulässig. Bei einem Verstoß ist PKF unabhängig von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers berechtigt.

6. Grundsatz der Schriftform

- 6.1. Ergebnisse und Auskünfte sind von PKF schriftlich oder in Textform darzustellen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haftet PKF nur, insofern sie schriftlich bestätigt werden, sodass dann nur die schriftliche Darstellung maßgebend ist.
- 6.2. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.
- 6.3. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von PKF Mitarbeitern außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.
- 6.4. Eine abweichende oder abändernde Vereinbarung der in diesen Auftragsbedingungen enthaltenen Schriftformerfordernisse bedarf der Schriftform.

7. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- 7.1. PKF bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages ihr übergebenen und die von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.
- 7.2. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat PKF auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen PKF und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. PKF kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

8. Verschwiegenheitsverpflichtung und Datenschutz

- 8.1. PKF ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Auftraggeber PKF von dieser Schweigepflicht entbindet.
- 8.2. Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit darf PKF Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- 8.3. PKF ist selbst oder durch Dritte zur Speicherung, Nutzung und Verarbeitung der ihr im Rahmen des Auftrages anvertrauten personenbezogenen Daten berechtigt, sofern dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.
- 8.4. PKF ist international und national dem PKF-Netzwerk, einem Netzwerk eigenständiger und rechtlich unabhängiger Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, angeschlossen und kann erforderlichenfalls auf die Kompetenzen und Kapazitäten im PKF-Netzwerk zurückgreifen. PKF und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im PKF-Netzwerk werden deshalb eine Prüfung durchführen, ob der Neuannahme von Mandanten schon bestehende Mandatsbeziehungen entgegenstehen könnten ("conflict of interest"). Hierfür werden der Name des Auftraggebers und die für die Identifizierung erforderlichen Daten (Firma, Branche) und die Art der Beauftragung auf Datenbanken des PKF-Netzwerks gespeichert. Sofern PKF in Abstimmung mit dem Auftraggeber bei der Durchführung des Auftrages mit Mitgliedern des PKF-Netzwerks zusammenarbeitet, ist PKF befugt, darüber hinausgehende Informationen, die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind, weiterzugeben. Dies gilt auch entsprechend für eine mit dem Auftraggeber abgestimmte Zusammenarbeit von PKF mit Dritten.
- 8.5. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder freiwilliger Qualitätskontrollen/Peer Reviews (Überprüfung des Qualitätssicherungssystems durch externe Wirtschaftsprüfer) ist PKF berechtigt, aus gesetzlichen Gründen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, Auskünfte zu erteilen und

Aufzeichnungen und Unterlagen, die aus gesetzlichen Gründen zur ordnungsmäßigen Dokumentation der Auftragsdurchführung anzufertigen sind, vorzulegen. Dies kann auch Auskünfte, Aufzeichnungen und Unterlagen zu diesem Auftrag betreffen.

8.6. Der Auftraggeber entbindet PKF hinsichtlich Nr. 8.4 und 8.5 von der Verschwiegenheitspflicht.

9. Übermittlung in elektronischer Form

- 9.1. PKF empfängt und übermittelt bei Bedarf Informationen und Dokumente per E-Mail, sofern der Auftraggeber durch Angabe seiner E-Mail-Adresse den Zugang eröffnet und im Einzelfall einer elektronischen Übermittlung nicht widersprochen hat.
- 9.2. Zur Vermeidung einer unbefugten Kenntnisnahme, Veränderungen oder Vernichtung der übermittelten oder empfangenen Daten durch Dritte bietet PKF eine dem Stand der Technik entsprechende Verschlüsselungssoftware an.
- 9.3. Sollten sich Dritte unbefugt Zugang zu den übermittelten oder empfangenen Daten verschaffen, diese vernichten oder verändern, haftet PKF nicht für Schäden die dem Auftraggeber oder Dritten durch die Übermittlung in elektronischer Form entstehen.

II. Gesetzliche Abschlussprüfung

10. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 10.1. Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 10.2. PKF wird die Prüfung nach §§ 316 ff. HGB durchführen. Maßgebend für die Ausführung des Auftrages sind die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung. Darüber hinaus baut der Prüfungsansatz auf internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing, ISA) auf, die in unserem PKF International Audit Manual festgelegt sind.
- 10.3. PKF wird die Prüfung so planen und durchführen, dass solche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag mit hinreichender Sicherheit erkannt werden, die sich auf die Darstellung des durch die Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken. Soweit dies der Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung dient, wird PKF die Verfahrensweisen bei der Buchführung zur Erstellung der Inventare und zur Ableitung der Rechnungslegung sowie die dabei angewendeten internen Kontrollen des Auftraggebers prüfen und beurteilen.
- 10.4. Darüber hinaus wird sich die Prüfung von PKF, sofern es sich beim Auftraggeber um eine Aktiengesellschaft handelt, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, gemäß § 317 Abs. 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken, damit beurteilt werden kann, ob der Vorstand seinen Pflichten gemäß § 91 Abs. 2 AktG nachgekommen ist.
- 10.5. Der Auftraggeber gewährt PKF nach § 320 HGB unbeschränkten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen im Sinne von Nr. 4.2. Die Prüfungshandlungen werden wie berufsbüchlich in Stichproben durchgeführt. Damit besteht ein unvermeidbares Risiko, dass selbst wesentliche falsche Angaben oder andere Unrichtigkeiten (z.B. Unterschlagungen) unentdeckt bleiben.
- 10.6. Die Prüfung schränkt die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter des zu prüfenden Unternehmens für den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts nicht ein. Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung wird PKF in berufsbüchlichem Umfang und nach gesetzlicher Vorschrift (§ 321 HGB) berichten. Die Form der Berichterstattung erfolgt nach Maßgabe der vom IDW festgelegten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung.
- 10.7. Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch PKF geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung von PKF. Hat PKF einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch PKF durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung PKF und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- 10.8. Widerruft PKF den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Unabhängig davon, ob der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet hat, ist er auf Verlangen von PKF verpflichtet, den Widerruf in der von ihr geforderten Art und Weise bekannt zu geben und sämtliche Berichtsausfertigungen zurückzuführen.
- 10.9. Der Auftraggeber erhält fünf Berichtsausfertigungen. Der Auftraggeber kann gegen Aufwendersatz weitere Ausfertigungen verlangen.

11. Offenlegung

- 11.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Jahresabschluss und ggf. auch den Lagebericht sowie ggf. weitere Unterlagen in elektronischer Form offenzulegen.
- 11.2. Sofern der Auftraggeber und PKF dies ausdrücklich im Auftragsschreiben oder nachträglich vereinbart haben, wird PKF den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach den inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers und unter Beachtung der gesetzlichen Mindestanforderungen kürzen und

dem Auftraggeber zusammen mit dem Bestätigungsvermerk in einer für Offenlegungszwecke geeigneten Dateiform zur Verfügung stellen.

- 11.3. Sollte der Auftraggeber den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht selbst kürzen, wird PKF nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Auftragschreiben prüfen und bescheinigen, dass der Auftraggeber die Kürzung in berechtigter und zulässiger Art und Weise vorgenommen hat.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- 12.2. Die Haftungsbeschränkung aus Nr. 12.1 gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

III. Rechtliche Beratungsleistungen

13. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 13.1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen PKF und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragsschreibens sowie einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt.
- 13.2. Gegenstand des Auftragsschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragsschreiben vereinbarten Regelungen sowie die im Auftragsschreiben enthaltene schriftliche Vergütungsvereinbarung.
- 13.3. PKF ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 13.4. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass PKF hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass PKF eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

14. Haftungsbeschränkung

- 14.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von PKF für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem leicht fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- 14.2. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann PKF nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

IV. Steuerberatung/ Freiwillige Abschlussprüfung/ Sonstige Leistungen

15. Umfang und Inhalt des Auftrages

- 15.1. Der Auftragsinhalt und -umfang wird zwischen PKF und dem Auftraggeber grundsätzlich in Form eines Auftragsschreibens sowie in einer schriftlichen Vergütungsvereinbarung festgelegt.
- 15.2. Gegenstand des Auftragsschreibens kann auch die befristete oder unbefristete allgemeine Beratungstätigkeit (Dauerberatung) sein, die im Einzelfall vom Auftraggeber durch eine Anfrage oder Mitteilung konkretisiert wird. In diesen Fällen gelten die im Auftragsschreiben vereinbarten Regelungen samt einer etwaigen schriftlichen Vergütungsvereinbarung.
- 15.3. Für die freiwillige Abschlussprüfung gelten die Nr. 10. und 11. entsprechend.
- 15.4. Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung vereinbart wurde, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.
- 15.5. PKF ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, hat den Auftraggeber jedoch auf festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- 15.6. Beratungsaufträge umfassen nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass PKF hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass PKF eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

16. Haftungsbeschränkung

- 16.1. Falls keine schriftliche Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung von PKF für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO und § 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.
- 16.2. Ziffer 14.2 gilt entsprechend.

Anlage zu TOP 3.3

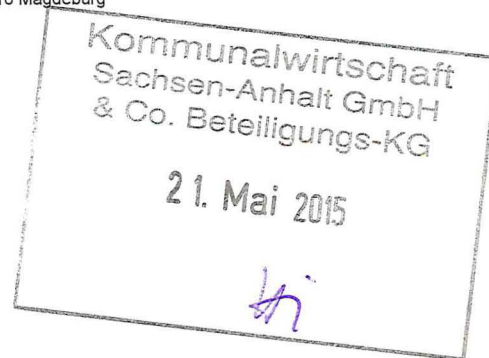
Name Wirtschaftsprüfer	Netto-Beträge GESAMT	Netto-Beträge KOWISA KG	Netto-Beträge KOWISA Verw-GmbH	Netto-Beträge KBA	Netto-Beträge KBM	Teilnahme AR- Sitzung inbegriffen	Schwerpunkte/Referenzen
Georg-Rainer Rätze	12.400	3.900	2.900	2.800	2.800	ja	Prüfer für kommunale Gesellschaften, z.B. SALEG mbH + kommunale Eigenbetriebe und Gesellschaften, z.B. KID GmbH
GOB Wirtschaftsprüfung*	13.200	4.100	3.100	3.000	3.000	ja	Prüfer für kommunale Gesellschaften, z.B. SALEG mbH + kommunale Eigenbetriebe und Gesellschaften, z.B. KID GmbH
Deloitte & Touche GmbH	14.300	7.000	1.800	2.500	3.000	ja	Prüfung und Beratung in der Wirtschaft mit Unternehmen und Institutionen jeder Rechtsform und Größe und in nahezu allen Wirtschaftsbereichen / Stadtwerke Staßfurt GmbH, Wasserverband Bismark,
Dr. Friederich & Kollegen GmbH	15.000					nein	
WIBERA	16.100	5.200	3.600	3.600	3.700	ja	Tochterunternehmen v. PwC; kommunale Institutionen, Organisationen und Unternehmen
Anochin Roters & Kollegen	16.500	5.500	3.000	4.000	4.000	nein	Unternehmen mit Beteiligung der öffentlichen Hand /Netzgesellschaft in LSA + 1 Gesellschafter KBA
CT Lloyd GmbH	17.000	5.000	4.000	4.000	4.000	nein	Schwerpunkt im kommunalen Bereich für Eigenbetriebe, Zweckverbände, Eigengesellschaften + Unternehmen mit Beteiligungen der öffentlichen Hand/ SWM, Stadtwerke Thale, MVB GmbH, Zoo Magdeburg, Abwasserzweckverbände Aller- Ohre und Untere Ohre
DOMUS AG	38.000	12.000	8.000	8.000	10.000	ja	Prüfung und Beratung kommunaler Unternehmen, wie kommunale Einrichtungen, Eigenbetriebe, Stiftungen und landeseigene Betriebe

*Das Angebot der WP GOB hat Herr Rätze unterschrieben und ist auch Ansprechpartner. Er arbeitet sowohl auf eigene Rechnung als auch bei der WP. Er hat für GOB und sich selbst jeweils ein Angebot eingereicht. Herr Rätze hat vorher bei BDO gearbeitet und KOWISA-Gruppe bereits geprüft.

Anlage zu TOP 3.5

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Kommunalwirtschaft Sachsen-Anhalt GmbH
& Co. Beteiligungs KG
Herrn Hillebrand
Sternstraße 3
39104 Magdeburg



Rechtsformwechsel der KOWISA KG

AP 21. Mai 2015

Sehr geehrter Herr Hillebrand,

Zeichen:
32.31-10212 KOWISA

für Ihr Schreiben, die übersandten Unterlagen und Informationen und die Einbindung in den Prozess des Rechtsformwechsels bedanke ich mich.

Bearbeitet von:
Christine Wölfer

Die Prüfung der Angelegenheit hat ergeben, dass eine Analyse- oder Vorlagepflicht nach § 135 KVG LSA für die beteiligten Kommunen aufgrund der geringen Beteiligungsquoten entfällt. Damit ist dem Verfahren zur Rechtsformänderung bereits ein gewisser Zeitdruck genommen.

Durchwahl:
(0391) 567-5341

Beteiligungen sind von § 135 Abs. 1 KVG LSA nicht erfasst und ausschließlich in § 135 Abs. 2 KVG LSA geregelt. Eine Anzeigepflicht besteht aber nur bei Unternehmensanteilen von mindestens 5 %, die hier von keiner Kommune gehalten werden.

E-Mail:
Christine.Woelfer@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
hi-ck
vom 20.03.2015

Für das Verständnis und die Entscheidungsfindung in den Kommunalparlamenten geben die von Ihnen vorbereiteten Unterlagen eine wichtige Hilfestellung.

Kommunalaufsichtliche Bedenken gegen den Rechtsformwechsel sind unter der Prämisse der von Ihnen dargestellten positiven Auswirkungen für die Kommunen nicht ersichtlich. Die Einschätzung von Fragen nach dem Umwandlungsgesetz sowie von steuerrechtlichen Fragen und deren Auswirkungen liegt nicht in der Zuständigkeit des Ministeriums für Inneres und Sport.

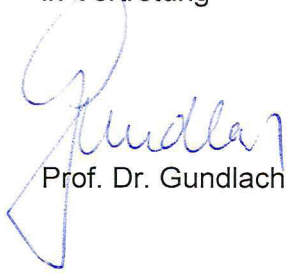
Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN:
DE21810000000081001500
BIC:
MARKDEF1810

Zur weiteren Betreuung der Angelegenheit werde ich das Landesverwaltungsamt entsprechend informieren.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Prof. Dr. Gundlach